

Satzung

Arbeitsgemeinschaft Arbeit (AGA) e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Arbeit“ (AGA) e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Detmold.

§ 2 Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Maßnahmen die das Bewusstsein und das Verständnis der Gesellschaft für die Eingliederung von Jugendlichen und Erwachsenen in das Arbeitsleben fördern, die ohne besondere Hilfen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht dauerhaft Fuß fassen können, weil sie nach einer seelischen (psychischen) Erkrankung, Behinderung oder Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit in ihrem Leistungs- bzw. Anpassungsvermögen beeinträchtigt sind.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Anregung und Förderung von Beschäftigungsprojekten für die in Absatz 2 genannten Personen;
 - Anregung und Förderung von Maßnahmen der beruflichen Bildung;
 - Einwerbung von Spenden zur Durchführung von Integrations- und Bildungsmaßnahmen;
 - Kontaktpflege durch öffentliche Aktionen (Foren, Diskussionsveranstaltungen, Referate, etc.);
 - Information über Themen der Integration und beruflichen Bildung;
 - Durchführung von Projekten und Studien zur Optimierung von Integrations- und Bildungsmaßnahmen;
 - Zusammenarbeit mit Hochschulen, Institutionen, Trägern von Integrations- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie der Wirtschaft.
4. Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemeinnützige Kapitalgesellschaften gründen und/oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nummern 26 und 26a EStG dürfen gezahlt werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen an Mitglieder oder sonstige Personen dürfen nur für die Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der Satzung gewährt werden. Dabei müssen alle Vergütungen in einem angemessenen Verhältnis zu der hierfür erbrachten Leistung stehen.
4. Der Verein ist Mitglied im AWO-Kreisverband Lippe e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Natürliche oder juristische Personen werden zu Mitgliedern, sofern sie eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben und der Vorstand der Aufnahme zustimmt. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmebegehrens durch den Vorstand, kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme beschließen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod bzw. Auflösung/Aufhebung
 - Schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
4. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist möglich, wenn es gegen Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der schriftliche Einspruch des Betroffenen zulässig. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Beratung der Jahres- und Rechnungsberichte sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d) Entscheidung über Ablehnungen bzw. Einsprüche nach § 4 Abs. 2 und 5 dieser Satzung
 - e) Entscheidung über die Satzung, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres zusammentreffen. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Im letzteren Fall hat die vom Vorstand einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung frühestens drei und spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
4. Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Einsprüchen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung wird stattgegeben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gegen den Ausschluss entscheidet,
6. Über Anträge auf Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn sie den Mitgliedern wenigstens drei Wochen vorher in schriftlicher Form bekannt gegeben worden sind. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei

Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann Sonderorgane zur Durchführung bestimmter Aufgaben und/oder zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen einsetzen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
3. Scheidet eine in den Vorstand gewählte Person vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zum Ablauf seiner Amtszeit selbst zu ergänzen. Die so gewählten Vorstandsmitglieder sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) erste(n) und eine(n) zweite(n) Stellvertreter(in). Weitere in den Vorstand gewählte Mitglieder sind Beisitzer.
5. Der Vorsitzende sowie die stv. Vorsitzenden bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB den Verein.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Niederschriften

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer, der zu Beginn der jeweiligen Sitzung vom Leiter benannt wird, zu unterzeichnen sind.

§ 9 Haushaltsführung und Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einem ordentlichen und ggf. außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden, über den Antrag muss auf einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Der Antrag ist von den Mitgliedern drei Wochen vor der Beschluss fassenden Versammlung bekannt zu geben. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lippe e.V. mit der Auflage, es für Aufgaben im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

Detmold, 5. Dezember 2016